**Satzung der Deutschen Schulschachstiftung e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutsche Schulschachstiftung e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Die "Deutsche Schulschachstiftung e.V." will die Tradition des Schulschachs ausbauen und pflegen:  
Schach eignet sich in besonderer Weise zur Entwicklung und Förderung kognitiver Fähigkeiten. Hierbei stehen im Vordergrund das räumliche, das systematische und das prinzipielle Denken.  
Neben analytischer Denkschulung fördert es vernetztes, ganzheitliches Denken, die Bewältigung komplexer Sachverhalte, Organisationsfähigkeit, abwägendes Urteilen und begründetes Entscheiden.  
Problemlösen wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger, weil in den unterschiedlichsten Bereichen progressiv mehr Probleme entstehen. Schach ist eine der wenigen Domänen, in denen Jugendliche ihre Problemlösungskompetenz systematisch erarbeiten und erweitern lernen.

(2) Die "Deutsche Schulschachstiftung e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der "Deutschen Schulschachstiftung e.V." fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit der "Deutschen Schulschachstiftung e.V." keinen Anspruch auf das Vermögen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

* Verbreitung von Schach an möglichst vielen Schulen,
* Integration von Schach ins Schulleben und in den Unterricht,
* Unterstützung von Schulen mit Lehr- und Schachmaterial,
* Ausbildung und Schulung von Lehrern und Aufbau eines Lehrteams,
* Kooperation mit der Deutschen Schachjugend und ihrer Mitgliedsverbände auf dem Gebiet des Schulschachs,

Forschungsprojekte über Fragen des Schulschachs in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Universitäten und Akademien auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) Die "Deutsche Schulschachstiftung e.V." ist parteipolitisch nicht gebunden, sie ist von gesellschaftlichen Interessen unabhängig.

(5) Die "Deutsche Schulschachstiftung e.V." erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Schachjugend (DSJ). Ihre Aktivitäten dürfen nicht im Widerspruch zu denen der DSJ stehen.

**§ 3 Aufbringung der Finanzmittel**

Die für den Stiftungszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch Hilfe zur Selbsthilfe aller Schulen und Persönlichkeiten, die den Schulschachgedanken fördern und unterstützen möchten;
2. durch Mitgliedsbeiträge;
3. durch Spenden;
4. durch Hilfe von Vereinen, die die Zusammenarbeit mit den Schulen pflegen;
5. durch Zuwendungen von Sponsoren und Mäzenen;
6. durch Zuwendung von Sportorganisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

**§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder der Stiftung können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

(2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beibringen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

(3) Verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die fristgerechte Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

(2) Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der jeweils am ersten Tag eines Geschäftsjahres fällig ist.

**§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 8 Organe**

Organe der "Deutschen Schulschachstiftung e.V." sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand
* der Beirat.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens alle drei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen; dies muss geschehen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird oder vom Beirat mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen, soweit die Versammlung nicht im Voraus eine andere Art der Einladung beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Berufung der Mitglieder des Beirats,
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. den Haushaltsplan und den Kassenabschluss,
5. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge,
8. die Änderung der Satzung,
9. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
11. die Auflösung der Stiftung.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu senden. Der Vorstand bringt ordnungsgemäß eingereichte Anträge rechtzeitig vorher allen Mitgliedern zur Kenntnis. Nicht fristgerechte Anträge können zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach erfolgter ordnungsgemäßer Einladung, ungeachtet der Zahl der Erschienenen.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

**§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern die Versammlung niemand anderen zum Leiter einsetzt.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung.

(4) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

**§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu acht Personen, nämlich

* der/dem 1. Vorsitzenden,
* der/dem 2. Vorsitzenden,
* der/dem Kassenwart/in,
* der/dem Schulschachreferenten/in der DSJ kraft Amtes
* sowie einem bis vier Beisitzern/innen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig mit Ausnahme der Ämter im Sinne des §26 des BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2)  Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied auch während der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Vakanz eines Amtes wählen die restlichen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Der Vorsitzende muss jedoch in jedem Fall von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(4) Ein Vorstandsamt erlischt erst dann, wenn es ein Nachfolger übernommen hat.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die im Rahmen ihrer Amtsausführung anfallenden Auslagen werden jedoch erstattet.

(6) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Geschäfte, die einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bedürfen der Mitwirkung zweiter dieser Vorstandsmitglieder; im Übrigen sind sie einzelvertretungsberechtigt.

**§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Herstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Er stellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und den Kassenabschluss auf und leitet die Unterlagen dem Beirat zur Stellungnahme zu. Der Vorstand soll die Stellungnahmen und Anregungen des Beirats aufgreifen und nach Möglichkeit umsetzen.

(3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht, die Kassenabschlüsse für die Zeit ab der vorausgegangenen Mitgliederversammlung sowie nach Möglichkeit einen Dreijahresetat zur Entgegennahme und Beschlussfassung vor.

**§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail (in Textform) fassen. Vorstandssitzung im Sinne von Satz 1 kann auch eine Telefonkonferenz sein; die folgenden Bestimmungen sind insoweit entsprechend anzuwenden.

(2) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform mit zweiwöchiger Frist einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Frist verzichten; dieser Beschluss kann auch im Umlaufverfahren ergehen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

**§ 14 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen.  
Der jeweilige Vorsitzende der DSJ gehört dem Beirat kraft Amtes an. Im Übrigen wählt die Mitgliederversammlung in den Beirat Persönlichkeiten, die wegen ihrer Position im öffentlichen Leben und ihres Engagements für das Schulschach berufen sind, die Aktivitäten der Stiftung zu unterstützen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans über die Bewilligung von Fördermaßnahmen sowie die Durchführung von Aktivitäten der Stiftung.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Frei Sitze können durch Nachberufung durch den Vorstand im Benehmen mit dem Sprecher des Beirats für den Rest der Amtszeit besetzt werden. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstands vorbereitet. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

(6) § 11 Abs. 5 ist auf Mitglieder des Beirats entsprechend anzuwenden.

**§ 15 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Die Berichte werden dem Beirat zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Sollte ihnen ihre Prüfung Grund zu wesentlichen Beanstandungen geben, so ist auf ihr gemeinsames schriftlich begründetes Verlangen hin vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur weiteren Behandlung dieser Beanstandungen einzuberufen.

**§ 16 Auflösung der Stiftung**

(1) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch aus anderen Gründen mit Vierfünftel-Mehrheit aufgelöst werden.  
In der Einladung zu der entsprechenden Beschlussfassung ist auf den Auflösungsantrag besonders hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Schachjugend mit Sitz in Berlin, der dieses unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Halle, den 24. März 1996, geändert am 18. März 2006 in Erfurt und am 22. November 2015 in Dresden.